

Unser Tipp im Januar

Neues Rechnungslegungsrecht ab dem 1. Januar 2008

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts unterliegen alle AG, GmbH und Genossenschaften ab dem **1. Januar 2008** grundsätzlich derselben Revisionspflicht und müssen eine unabhängige Revisionsstelle zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (Art. 727 ff. OR)

Eine Revisionsstelle kann nur unter der Voraussetzung in das Handelsregister eingetragen werden, dass sie bei der **Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde** in Bern registriert ist. Ob eine Registrierung vorliegt, kann unter www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch im Internet abgefragt und muss vom Handelsregisteramt in jedem Fall überprüft werden.

Ordentliche Revision

Gesellschaften, die zwei der nachfolgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren **überschreiten**, unterliegen einer umfassenden Prüfung durch einen zugelassenen Revisionsexperten, Publikumsgesellschaften (Börsenkotierte Unternehmungen) durch ein staatlich beauftragtes Revisionsunternehmen.

- **Umsatz von 20 Millionen Franken**
- **Bilanzsumme von 10 Millionen Franken**
- **50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt**

Eingeschränkte Revision

Klein- und Mittelunternehmungen (KMU) unterliegen einer weniger weit gehenden Prüfung durch einen zugelassenen Revisor, wenn sie zwei der obengenannten Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren **nicht überschreiten**.

Verzicht auf die Revisionsstelle (Opting-Out)

KMU, welche grundsätzlich der Eingeschränkten Revision unterliegen, haben die Möglichkeit, auf die Eintragung einer Revisionsstelle zu verzichten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- **Alle Gesellschafter zustimmen**
- **Max. 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt**

Ein Verzicht kann bereits bei der Gründung beschlossen werden. Gesellschaften, die bereits im Handelsregister eingetragen sind, können erst nach Abschluss des Geschäftsjahres 2007 den Verzicht auf die eingeschränkte Revision anmelden.